



Schutz von Tieren bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Gebäude dienen vielen Tierarten als Nist- und Lebensraum.

Vögel, Fledermäuse und auch Insekten wie z.B. Hornissen können in Dach- und Mauervorsprüngen, im Dachgeschoss, in der Verkleidung, in Fensterläden oder Rollladenkästen ihre Lebensstätten haben. Frostfreie Keller werden manchmal auch zum Überwintern genutzt.

Überall dort, wo ein Vorkommen dieser Tierarten nicht ausgeschlossen werden kann, in jedem Fall aber bei älteren, ungenutzten Gebäuden, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken ist es wichtig vor dem Abriss oder Umbau auszuschließen, dass die Tiere und ihre Lebensstätten zu Schaden kommen können.

Denn nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es **verboten**,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Darüber hinaus ist **verboten**,

„Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Daraus folgt, dass dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Schwalbennester und Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über zu erhalten sind. Einmalige Niststätten wie Singvogelnester oder Hornissennester können nach der Fortpflanzungsperiode, die von Ende Februar bis Anfang Oktober dauert, entfernt werden.

Bereits vor Beginn der Bau- oder Sanierungsarbeiten muss der Bauherr deshalb überprüfen, ob an seinem Gebäude Nistplätze vorhanden sind. Um deren Beeinträchtigung möglichst auszuschließen, darf der Abriss oder Umbau des bestehenden Gebäudes grundsätzlich nur erfolgen, wenn das Quartier unbesetzt ist.

In Zweifelsfällen sollte der Bauherr rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde informieren.

Diese prüft, ob tatsächlich artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Hinweis:

Verstöße gegen oben genannte artenschutzrechtliche Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz dar, die mit einer hohen Geldbuße geahndet werden können.

Stand: 01.12.2021